

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TRENDICO GmbH (Stand: 1.4.2022)

1. Anwendung dieser AGB

- 1.1. Diese AGB gelten in der jeweils aktuellen Version für die Geschäftsbeziehung zwischen der Trendico GmbH (nachfolgend „TRENDICO“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“), auch wenn im Einzelfall auf diese AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.
- 1.2. Die Anwendung von sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welcher Art auch immer, ist in Bezug auf Rechtsgeschäfte zwischen TRENDICO und dem Kunden ausgeschlossen. TRENDICO widerspricht hiermit ausdrücklich der Anwendbarkeit dieser sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens TRENDICO führen nicht zur Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.3. Das Rechtsgeschäft kommt auch dann zu den AGB von TRENDICO zustande, wenn die Auftragsbestätigung von TRENDICO von den Bedingungen der Bestellung des Kunden abweicht.
- 1.4. Bei Bestellung oder Abnahme der Lieferung von TRENDICO gelten diese Bedingungen jedenfalls als anerkannt.
- 1.5. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser AGB erlangen nur durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zwischen den Parteien Wirksamkeit.

2. Angebot und Vertrag

- 2.1. Angebote von TRENDICO gelten als freibleibend, sofern TRENDICO nicht Gegenteiliges erklärt.
- 2.2. Der Vertrag mit TRENDICO gilt erst dann als abgeschlossen, wenn TRENDICO eine Auftragsbestätigung abgibt oder die vom Kunden bestellte Lieferung absendet.
- 2.3. Aus Angaben von TRENDICO in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können vom Kunden weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind lediglich bei Vereinbarung beider Parteien in Text-/Schriftform gültig.
- 3.2. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind im Preis sämtliche Verpackungskosten für die Anlieferung der Ware inkludiert.
- 3.3. Ändern sich die Kosten, auf denen vereinbarte Preise

beruhen, kann TRENDICO entsprechend der Kostenänderung anpassen.

- 3.4. TRENDICO hat das Recht, die Rechnung auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- 3.5. Behördliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Eine nicht erteilte behördliche Bewilligung (z.B. Einfuhrbewilligung) befreit den Kunden gegenüber TRENDICO nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 3.6. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 3.7. Zahlungen sind abzugs- und spesenfrei an die Zahlstelle von TRENDICO in der vereinbarten Währung zu leisten.
- 3.8. Eine Zahlung an TRENDICO gilt als dann geleistet, wenn TRENDICO über sie verfügen kann.
- 3.9. Bei Verzug des Kunden ist TRENDICO berechtigt, das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen und die notwendigen Zusatzkosten (Mahnkosten, Inkassokosten, Anwaltskosten) im gesetzlich zulässigen Ausmaß zu verrechnen. Dies gilt auch bei Annahmeverzug des Kunden. Weiters ist TRENDICO im Verzugsfall zum Rücktritt vom Vertrag oder Teilen dessen berechtigt. Das Recht von TRENDICO, einen darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 3.10. Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen gem. § 456 UGB als vereinbart.
- 3.11. Bei Insolvenz des Kunden oder bei Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens über den Kunden mangels Masse ist TRENDICO berechtigt,
 - ihre offenen Forderungen sofort fällig zu stellen,
 - Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Sämtliche Produkte, die TRENDICO an den Kunden verkauft, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung zuzüglich allfälliger Zinsen und Kosten Eigentum von TRENDICO, auch wenn die Produkte weiterverarbeitet oder vermischt werden.
- 4.2. Veräußert der Kunde die im Eigentum von TRENDICO stehende Ware an Dritte, so tritt der Kunde die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung bis zur Höhe seiner gegen TRENDICO bestehenden Zahlungsschuld an TRENDICO ab.

5. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

- 5.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit behaupteten oder auch

tatsächlichen Forderungen gegen die Forderungen von TRENDICO aufzurechnen.

- 5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlung an TRENDICO zurückzubehalten.
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Verpfändung und Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt von TRENDICO stehenden Ware zu unterlassen.

6. Lieferung, Erfüllung

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung durch TRENDICO
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem TRENDICO eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 6.2. Behördlich erforderliche Genehmigungen sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.3. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Pandemien, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 6.4. Erfüllungsort ist die Betriebsstätte von TRENDICO.
- 6.5. Wird nichts anderes vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden (Incoterms 2020 – EXW). Die Lieferung von TRENDICO gilt diesfalls als erbracht, sobald sie dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird. Damit geht auch alle Gefahr auch den Kunden über.
- 6.6. Für eigenen Lieferverzug haftet TRENDICO nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

7. Haftung von TRENDICO

- 7.1. TRENDICO haftet gegenüber dem Kunden außerhalb des Produkthaftungsgesetzes nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von TRENDICO.
- 7.2. Die Haftung von TRENDICO für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von

Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

- 7.3. Außerhalb des Produkthaftungsgesetzes ist die Haftung von TRENDICO in jedem Fall auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 300.000,-- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Dies gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von TRENDICO.
- 7.4. Bezüglich der Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt, sobald die TRENDICO die Ware dem Kunden am Erfüllungsort anbietet.
- 7.5. Angaben von TRENDICO in Prospekten, Katalogen und auf ihrer Website sind ohne Gewähr.
- 7.6. TRENDICO übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für Mängel aufgrund unsachgemäßer Lagerung, Verwendung oder Transport.
- 7.7. Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel möglichst unter gleichzeitiger Übersendung eines Nachweises (z.B. Muster der beanstandeten Ware oder Digitalfoto) innerhalb der gesetzlichen oder im Einzelnen vereinbarten Frist zu rügen. Bei fristgerechter Mängelrüge steht es TRENDICO nach eigener Wahl frei, den Mangel durch Austausch oder Verbesserung zu beheben, oder die Ware gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Weitere Ansprüche hat der Kunde nicht.
- 7.8. Folgende Verfalls- bzw. Verjährungsfristen gelten als vereinbart:
 - Leistungsansprüche gegen TRENDICO verfallen binnen sechs Monaten nach Fälligkeit
 - Schadenersatzansprüche gegen TRENDICO verjähren sechs Monate ab Kenntnis des Schadens.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung von TRENDICO an Dritte abzutreten.
- 8.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum des Kunden und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.
- 8.3. Die Vertragserfüllung seitens TRENDICO steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-)Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.
- 8.4. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen von TRENDICO einschließlich deren Pläne, Skizzen und sonstige technische

Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von TRENDICO und dürfen ohne Zustimmung von TRENDICO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind TRENDICO auf Verlangen unverzüglich zurückzustellen.

- 8.5. Auf die Geschäftsbeziehung und den Vertrag zwischen TRENDICO und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht ohne kollisionsrechtliche Bestimmungen des internationalen Privatrechts und ohne UN-Kaufrecht anwendbar.
- 8.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung zwischen TRENDICO und dem Kunden ist ausschließlich das für den Sitz von TRENDICO sachlich zuständige Gericht.
- 8.7. Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 8.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, welche dem wirtschaftlichen Parteiwillen am nächsten kommt.